

Satzung „Duisburg gegen Darmkrebs“ e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Duisburg gegen Darmkrebs“
Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird er den
Zusatz „e.V.“ im Namen tragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 47119 Duisburg
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein setzt sich ein für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, so durch eine kompetente Aufklärung über die Erkrankung Darmkrebs, deren Vorsorge, Diagnose, Behandlung und Nachsorge.
Dies soll verwirklicht werden durch:
 - a. Jährliche Durchführung zumindest eines Informationstages
in der Stadt Duisburg
 - b. Zeitnahe Information über neue wissenschaftliche Erkenntnisse im
Bereich der Erkrankung Darmkrebs deren Vorsorge, Diagnose,
Behandlung und Nachsorge
 - c. Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung der ideellen Belange aller
ordentlichen Mitglieder in Form von
 - i. Durchführung und Unterstützung von öffentlichen
Informationsveranstaltungen und Vorführungen
 - ii. Eigendarstellung des Vereins und seiner Ziele in Medien
 - d. Unterstützung und Beratung von Patienten im Zuge der Vorsorge
und Behandlung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen
Fassung der Abgabenordnung.
Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für
satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Mitglieder, die ein Wahlamt bekleiden, sowie alle aktiv im Verein
mitarbeitenden Mitglieder sind zur vertraulichen Behandlung der ihnen bei
ihrer Mitarbeit zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet. Sie dürfen
mit der Wahrnehmung ihrer Funktion oder Amtes keine geschäftlichen
Interessen verknüpfen.

Satzung „Duisburg gegen Darmkrebs“ e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet in ordentliche und fördernde Mitglieder
 - a. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die bereit und in der Lage sind, sich aktiv einzubringen und den Vereinszweck zu fördern.
 - b. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein ideell und materiell unterstützen möchten. Sie dürfen jedoch keine eigenwirtschaftlichen Interessen verfolgen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages und wird mit der Übersendung einer Aufnahme-Zustimmung und der Vereinssatzung bestätigt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt zu dem im Kündigungsschreiben angegebenen Zeitpunkt
Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen
- durch Tod
- durch Auflösung bei juristischen Personen
- durch Ausschluss
Handelt ein Mitglied in grober oder nachhaltiger Weise gegen das Ansehen des Vereins oder verletzt es die Satzung, so kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Vom Zeitpunkt der Ausschluss-Zustellung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Widerspruch in Form eines eingeschriebenen Briefes beim Vorstand einreichen.
- durch Streichung in der Mitgliederliste
Mitglieder werden nach zweimaliger erfolgloser Mahnung auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder wenn Post zweimal als unzustellbar zurückkommt ohne weitere Benachrichtigung aus der Mitgliederliste gestrichen.
Zwischen den Aufforderungen hat eine Frist von mindestens vier Wochen zu liegen.

Satzung „Duisburg gegen Darmkrebs“ e.V.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an allen Informations- und Ausspracheveranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. Alle Mitglieder haben das Recht Anträge an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder, sowie die von Vorstandsmitgliedern benannten Referenten haben nur Erstattungsansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen (Büromaterial, Fahrtkosten etc.)
5. Mitglieder oder im Ehrenamt Tätige erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c. den Mitgliedsbeitrag vollständig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. In begründeten Fällen (z.B. geringes Einkommen, besonders förderungswürdiges Mitglied) kann ein ermäßigter Jahresbeitrag festgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
3. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 1.3. d.J. zu entrichten, im Jahr des Beitritts innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung.

Bei Eintritt nach dem 1.7. d.J. verringert sich der Beitrag auf die Hälfte.

Satzung „Duisburg gegen Darmkrebs“ e.V.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Sie wird durch den Vorstand einberufen
2. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich per Brief oder Mail einzuladen. Maßgeblich ist der Poststempel, bzw. das Absendedatum der Mail.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angaben des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Falle hat die Einladung mindestens drei Wochen vor dem Termin zu erfolgen.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage, für die außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens 7 Tage vor dem Termin dem Vorstand schriftlich vorliegen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4, maximal 7 Mitgliedern
 - a. Der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister
 - d. Der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
 - e. Bis zu 3 weiteren Beisitzern
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 2 BGB. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands vertreten. Eröffnung und Kündigung von Konten können nach entsprechendem Vorstandsbeschluss vom 1. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister auch allein vorgenommen werden.

Satzung „Duisburg gegen Darmkrebs“ e.V.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Beschlüssen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte über einen Wert von 500,00 € der Zustimmung des gesamten Vorstandes bedürfen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der übrige Vorstand das Recht, ein Ersatzmitglied zu bestellen.
9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und die Beschlüsse sind mit Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

1. Festlegung der Ziele des Vereins „Duisburg gegen Darmkrebs“ e.V.
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
3. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl und Abberufung des Vorstandes
6. Wahl der Rechnungsprüfer/innen, sowie deren Vertreter/in
7. Beschlussfassung der Satzung und Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
8. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
9. Beschlussfassung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern im Widerspruchsverfahren
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Satzung „Duisburg gegen Darmkrebs“ e.V.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt die/der
1. Vorsitzende, bzw. bei Verhinderung die/der stellvertretende
Vorsitzende.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher
Stimmenmehrheit, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine
andere Stimmenmehrheit vor.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht
gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
Auf Antrag zumindest eines stimmberechtigten Mitgliedes muss die
Beschlussfassung geheim durchgeführt werden.
5. Bei Personenwahlen wird durch die Mitgliederversammlung ein
Wahlleiter gewählt. Auch hier gilt die einfache Stimmenmehrheit
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer
des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch einen vom Gremium
bestimmten Protokollführer schriftlich festzuhalten und aufzubewahren.
Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse
und die Unterschriften des Protokollanten sowie des
Versammlungsleiters enthalten.

§ 13 Kassenprüfung

Die Jahresrechnung des Vereins ist bis zum 31. März des Folgejahres zu prüfen. Zu diesem Zweck sind durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich, wobei jeweils ein Kassenprüfer ausscheiden muss.

§ 14 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung kann nur durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die beabsichtigten Änderungen bekannt zu geben.

Satzung „Duisburg gegen Darmkrebs“ e.V.

§ 15 Satzungsänderungen aus zwingenden Gründen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen insoweit vornehmen zu können, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragsfähigkeit des Vereins betreffen.
2. Derartige Satzungsänderungen sind den Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 16 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins „Duisburg gegen Darmkrebs“ e.V. kann in einer eigens dazu schriftlich ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, zu der mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Jedoch kann diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder auf Verlangen von mindestens 25 Prozent der anwesenden Stimmen eine schriftliche Abstimmung über die Auflösung beschließen. In diesem Fall hat der Vorstand allen Mitgliedern alle für die Auflösung sprechenden Gründe schriftlich darzulegen und sie zu einer Stimmabgabe innerhalb einer Frist von vier Wochen seit der Absendung des Schreibens aufzufordern. Maßgebend ist der entsprechende Poststempel. In diesem Fall ist der Verein „Duisburg gegen Darmkrebs“ e.V. aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der antwortenden Mitglieder der Auflösung zugestimmt haben. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen an die Krebsgesellschaft NRW - Volmerswerther Straße 20, 40221 Düsseldorf zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.